



Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Niederlenz

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 23. Januar 1990 erlässt die Einwohnergemeinde Niederlenz nachstehendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. ORGANE

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er wählt das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal.

Gemeinderat

Art. 2

Art, Form und Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankungsfeier werden nach Anhören der Angehörigen und des Pfarramtes durch das Zivilstandsamt angeordnet.

Zivilstandsamt

Art. 3

Gegen Verfügungen und Entscheide des mit dem Vollzug beauftragten Personals kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

II. BESTATTUNGEN

Art. 4

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall eines Einwohners ausserhalb der Gemeinde ist dem Zivilstandsamt sofort zu melden.

Anzeigepflicht

Art. 5 (§ 10 Kant. Bestattungsordnung)

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

Anrecht auf Bestattung

- a) Verstorbene Einwohner von Niederlenz
- b) Frühere Einwohner von Niederlenz, die während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind
- c) Urnen in bereits bestehenden Reihengräbern, sofern die Angehörigen zustimmen
- d) Mit Bewilligung des Gemeindeammanns auswärts wohnhafte Verstorbene, die besonders enge Beziehungen zur Gemeinde hatten.

Art. 6 (§ 11 Kant. Bestattungsordnung)

¹ Das Zivilstandsamt Niederlenz setzt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen können immer, ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erfolgen. Die Bestattungszeiten setzt der Gemeinderat unter Absprache mit dem ref. Pfarramt fest.

Bestattungs-
zeiten/
Anordnung
der Bestattung

² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes ist.

³ Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

⁴ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Zivilstandsamt gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

¹ Nach Feststellung des Todes ist die Leiche umgehend vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen. Das Zivilstandsamt entscheidet im Einzelfall über ein Gesuch um längeres Belassen der Leiche im Trauerhaus.

Einsargen,
Transport

² Die Sarglieferung, das Einsargen und die Ueberführung der Leiche wird vom Zivilstandsamt angeordnet.

Art. 8 (§ 9 Kant. Bestattungsordnung)

¹ Es ist Erd- oder Feuerbestattung zulässig. Die Meldung erstattenden Personen gelten als zum Entscheid über die Bestattungsart ermächtigt. Bei widersprüchlichen Wünschen der Angehörigen ist der Entscheid des Ehegatten massgeblich, fehlt ein solcher, wird Kremation angeordnet, sofern der Verstorbene nicht eine anderslautende Anordnung beim Zivilstandsamt hinterlegt hat.

Bestattungsart

² Beim Zivilstandsamt hinterlegte Anordnungen des Verstorbenen sind den Angehörigen bei der Meldung des Todesfalles mitzuteilen.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 9

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Friedhof-
ordnung

² Kindern bis zum Alter von 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

³ Das Mitführen von Fahrzeugen und Tieren ist untersagt.

Art. 10

¹ Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:

Beisetzungsmöglichkeiten

- a) Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene
- b) Kinder-Reihengräber für vorschulpflichtige Kinder (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- c) Urnen-Reihengräber
- d) Urnenwand
- e) Urnengemeinschaftsgrab

² Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

Art. 11

¹ Auf Wunsch der Angehörigen können jederzeit Urnen in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

Zusätzliche
Urnen-
beisetzung

² Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrab und Urnenwand).

Art. 12 (§ 12 und 13 Kant. Bestattungsordnung)

¹ Die Benützungsdauer für die einzelne Grabstätte beträgt 25 Jahre ab erster Bestattung. Für bestehende Familiengräber beginnt die 25jährige Benützungsdauer ab dem Jahr der letzten Bestattung.

Benützungsdauer,
Räumung

² Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

³ Sind Grabdenkmal oder Bepflanzung von den Angehörigen bis zum Abräumungstermin nicht entfernt worden, gehen Eigentum und Verfügungsrecht an den verbliebenen Gegenständen ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde über.

Art. 13

Das Zivilstandsamt führt über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen Kontrolle.

Kontrolle

IV. GRABDENKMAL

Art. 14

¹ Individuelle Grabdenkmäler sind nur auf Reihengräbern zulässig. Zulässigkeit

² Die Schriftplatten der Urnenwand und des Urnengemeinschaftsgrabes werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Familienname, Allianzname, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

³ Auf dem Urnengemeinschaftsgrab gibt es Grabstellen, die nicht markiert sind und es erfolgt keine Namensnennung.

⁴ Die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt nicht unter der jeweiligen Grabplatte.

Art. 15

¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an den Verstorbenen. Es soll gut gestaltet sein und sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes einfügen. Gestaltung

² Der Ersteller kann seitlich seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

Art. 16

Zugelassen sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Kupfer und Bronze. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Werkstoffe

Art. 17

Für die Grabdenkmäler sind in der Regel die Grössen und Proportionen gemäss Anhang I zu diesem Reglement einzuhalten. Grössen

Art. 18

Grabdenkmäler dürfen nicht aufgestellt werden: Aufstellen

- ausserhalb ortsüblicher Werktage und Arbeitszeiten sowie am Vortage kirchlicher Festtage
- vor Erstellen von Einteilung und Planie
- bei nassem und gefrorenem Boden, soweit nicht Betonfundamente vorhanden sind.

Art. 19

Errichtung und Abänderung von Grabdenkmälern bedürfen der Bewilligung des Zivilstandsamtes. Vor Beginn der Ausführung haben Bewilligungspflicht

entweder die Angehörigen oder der Ersteller ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss genaue Angaben über Materialien und Bearbeitung sowie eine vermasste Zeichnung 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) mit vollem Text und bildlicher Darstellung enthalten.

Art. 20

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen instandzustellen. Nach erfolgloser Mahnung kann dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen erfolgen. Unterhalt

V. GRABSCHMUCK

Art. 21

¹ Die Bepflanzung der hiefür vorgesehenen Flächen bei den Reihengräbern ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzung darf die Gesamtanlage und die Nachbargräber nicht stören. Reihengräber

² Terrainveränderungen und Grabschmuck aus Draht, Metall und Glasperlen sind nicht zulässig.

Art. 22

¹ Bei der Urnenwand und beim Urnengemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Urnenwand, Gemeinschaftsgrab

² Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen.

³ Die Rabatte vor der Urnenwand und beim Urnengemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde bepflanzt.

Art. 23

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Vernachlässigung der Gräber

Art. 24

¹ Der Gemeinderat errichtet einen gemeindeeigenen Grabunterhaltsfonds und erlässt hiezu die nötigen Bestimmungen. Grabunterhaltsfonds

² Die Gemeinde verpflichtet sich dabei, gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzusetzenden einmaligen Einkaufssumme, den Grabunterhalt mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu übernehmen.

³ Für Bestattungen gemäss Art. 5 Lit. b und d ist der Einkauf in den Grabunterhaltsfonds obligatorisch. Vorbehalten bleibt die Spezialregelung für die Urnenwand und das Urnengemeinschaftsgrab (Art. 28).

VI. AUFBAHRUNGSRAUM

Art. 25

¹ Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme Verstorbener bis zum Tage der Bestattung und bietet Raum für die Kränze und Blumen.

Zweck und
Benützung

² Den Angehörigen ist bis zur Bestattung der Zutritt zum Aufbahrungsraum jederzeit erlaubt.

VII. KOSTEN

Art. 26

¹ Besteht ein Anrecht auf Bestattung gemäss Art. 5 Lit. a und b, trägt die Gemeinde die Kosten für

Einwohner

- die amtliche Bekanntmachung durch öffentliche Anschläge im Dorf
- einen einfachen Sarg und Kosten des Einsargens gemäss den Ansätzen der vom Gemeinderat beauftragten Firmen und Personen (Mehrkosten für spezielle Säрге gehen zu Lasten der Angehörigen)
- das Ueberführen der Leiche vom Sterbeort auf den Friedhof oder in das Krematorium bis zu einer Entfernung von 30 km
- die Benützung des ungeschmückten Aufbahrungsraumes (Friedhofgebäude, Krematorium)
- die Einäscherung (inkl. Urne), ohne Nebenkosten
- das Ueberführen der Urne vom Krematorium Aarau auf den Friedhof
- die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes (ohne Urnenwand und Urnengemeinschaftsgrab)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- ein beschriftetes Holzkreuz
- das Grabsteinfundament

Für alle obgenannten Leistungen und Kosten einer Bestattung wird den Angehörigen durch die Gemeinde ein Kostenanteil gemäss Anhang II, Ziffer 1, in Rechnung gestellt. Diese Ansätze unterliegen der Teuerung gemäss der Steigerung des schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand 1. Januar 1991, 124,7 Pkt.) und werden alle fünf Jahre durch den Gemeinderat jeweils auf den nächsten 1. Januar angepasst (erstmalig auf 1. Januar 1996).

² Erfolgen Sarglieferung und Transport nicht durch die von der Gemeinde bestimmten Organe, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen die Kosten im Rahmen der ihr hierfür normalerweise erwachsenden Aufwendungen (Ansätze im Dorf massgebend).

³ Bei auswärtiger Bestattung trägt die Gemeinde die Aufwendungen gemäss Abs. 1 hievon, jedoch ohne Grabplatzgebühr und nur bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen.

Art. 27

¹ Für Bestattungen ohne Anspruch gemäss Art. 5 Lit. a und b haben die Angehörigen zu bezahlen:

Auswärtige

- die Grabplatzgebühr gemäss Anhang II
- die Bestattungs- und Verwaltungskosten
- den Beitrag in den Grabunterhaltsfonds, vorbehältlich der Sonderregelung für die Urnenwand und das Urnengemeinschaftsgrab

² Für die Bestattungs- und Verwaltungskosten kann der Gemeinderat Pauschalansätze festlegen.

Art. 28

Für alle Bestattungen an der Urnenwand und im Urnengemeinschaftsgrab ist für die von der Gemeinde vorgenommene Beschriftung und Bepflanzung eine einmalige Gebühr zu bezahlen (gemäss Anhang II).

Urnenwand/
Urnengemein-
schaftsgrab

VIII. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 29

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Haftung,
Schadenersatz

² Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder dem Zivilstandsamt zu melden.

Art. 30

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Straf-
bestimmungen

IX. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen in bezug auf das vorliegende Reglement gestattet werden.

Ausnahmen

Art. 32

Dieses Reglement und die dazugehörigen Anhänge I und II treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Friedhofordnung vom 1. April 1952 ist aufgehoben.

Inkrafttreten

Die beiden Bestattungseinrichtungen Urnenwand und Urnengemeinschaftsgrab sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Reglementes noch nicht vorhanden. Die Artikel, welche die beiden Bestattungseinrichtungen betreffen, erwachsen erst in Kraft, wenn die notwendigen Einrichtungen betriebsbereit sind.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 28. Juni 1991.

Rechtskraft dieses Beschlusses und des vorliegenden Reglementes: 5. August 1991.

5702 Niederlenz, 6. August 1991

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

W. Gloor

Th. Stuedler

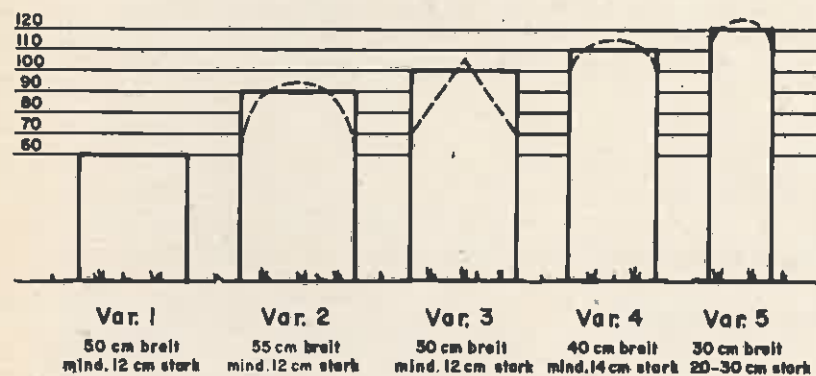
ANHANG I

Gestaltung der Grabdenkmäler

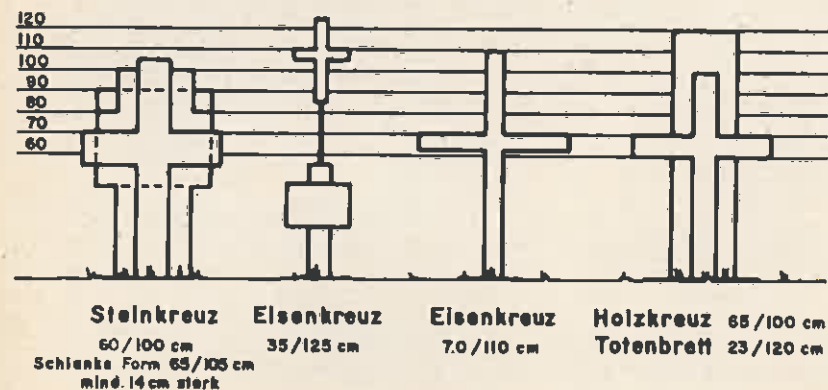
Für die Grabdenkmäler sind die nachfolgenden Richtmasse einzuhalten. Es sind auch Zwischengrößen zulässig. Die Minimalstärken gelten nur für Grabdenkmäler in Naturstein.

Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene

Stehende Grabzeichen



Kreuze



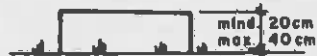
Liegende Steine



Var. 1
50/60 cm



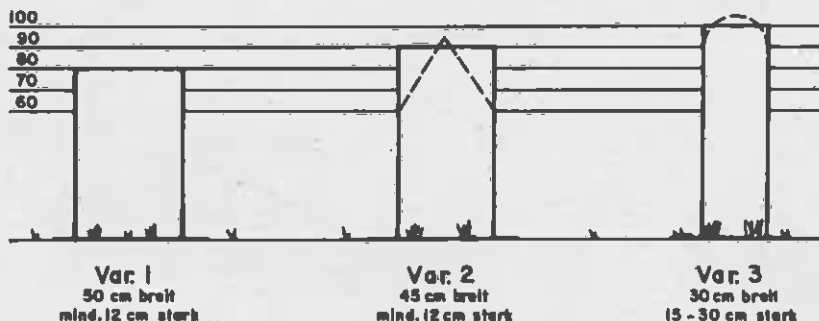
Var. 2
50/50 cm



max. Gefälle der Platte 5%

Reihengräber für Urnen (und Kindergräber)

Stehende Grabzeichen



Kreuze

Es gelten die Richtlinien für Erdbestattungs-Reihengräber, jedoch proportional reduziert auf eine maximale Höhe von 105 cm.

Liegende Steine sind nicht zugelassen.

ANHANG II

1. Bestattungskostenanteil gemäss Art. 26.1

Für alle Leistungen und Kosten einer Bestattung gemäss Art. 26.1 wird den Angehörigen durch die Gemeinde folgender Kostenanteil in Rechnung gestellt:

- Erbestattung	Fr. 500.—
- Urnenbestattung	Fr. 300.—

Diese Ansätze unterliegen der Teuerung gemäss der Steigerung des schweizerischen Landesindexes für Konsumentenpreise (Stand 1. Januar 1991, 124,7 Pkt.) und werden alle fünf Jahre durch den Gemeinderat jeweils auf den nächsten 1. Januar angepasst (erstmalig auf 1. Januar 1996).

2. Grabunterhaltsfonds

Pauschalsumme für den Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner

Sarggräber	Fr. 3'000.—
Urnengräber	Fr. 2'500.—
Urnenwand, inkl. Beschriftung	Fr. 1'500.—
Urnengemeinschaftsgrab inkl. Beschriftung	Fr. 1'500.—
Urnengemeinschaftsgrab ohne Beschriftung	Fr. 500.—

3. Grabplatzgebühren für Auswärtige*

Erdbestattungs-Reihengrab	
- Erwachsene	Fr. 1'000.—
- Kinder	Fr. 500.—
Urnen-Reihengrab	Fr. 500.—
Grabplatz an Urnenwand	Fr. 400.—
Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 400.—
Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 100.—

4. Bestattungskosten für Auswärtige*

Verrechnung der nachfolgenden Leistungen an Auswärtige nach Aufwand:

Graberstellung und Beisetzung (Sarggrab, neues Urnengrab, Urnenwand, bestehendes Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Verwaltungsgebühr für Anordnung der Bestattung, Leichentransporte, Holzkreuz, Urne abholen im Krematorium, usw.

5. Grabsteinfundamente für Auswärtige*

Der Grabsteinlieferant hat für die Benützung der von der Gemeinde erstellten Fundamentmauern und pro Grabdenkmal zu bezahlen

Fr. 50.—

* Nicht als Auswärtige gelten frühere Einwohner von Niederlenz, die während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind.



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederlenz

vom 21 Januar 2013

57

03/01

Bestattungswesen
Bestattungskostenanteil Teuerungsanpassung

Gemäss Art 26.1 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Niederlenz vom 5. August 1991 und revidiertem Anhang II vom 30. November 2001 werden folgende Bestattungskostenanteile den Angehörigen in Rechnung gestellt:

- Erdbestattung CHF 800.—
- Urnenbestattung CHF 600.—

Diese Ansätze unterliegen der Teuerung gemäss der Steigerung des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise (Stand 1. September 2001, 101,4 Pkt.) und werden alle fünf Jahre durch den Gemeinderat jeweils auf den nächsten 1. Januar angepasst (letztmals auf 1. Januar 2007). Per Dezember 2012 beträgt der Schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise (Basis 2000 = 100 %) 108,4 Pkt.

Beschluss

- In Anwendung des Anhangs II wird der Bestattungskostenanteil gemäss Art 26.1 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Niederlenz dem Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise, Stand Dezember 2012, angepasst.
- Ab 1. Januar 2013 gelten für Angehörige folgende Kostenanteile:
 - Erdbestattung CHF 860.—
 - Urnenbestattung CHF 645.—
- Die Finanzverwaltung wird beauftragt ab 1. Januar 2013 die neuen Ansätze jeweils in Rechnung zu stellen.
- Die Gemeindekanzlei wird den vorliegenden Protokollauszug verkleinert als Beilage dem Bestattungsreglement beifügen.

Protokollauszug an

- Finanzkommission EG
- Gemeindekanzlei
- Finanzverwaltung
- Gemeindeammann Maurice Humard
- Gemeinderat Thomas Hofstätter



Der Gemeinderat
Die Stellvertreterin

Ein Siegel...

Gültig ab 1. Januar 2002 - Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2001

ANHANG II

1. Bestattungskostenanteil gemäss Art. 26.1

Für alle Leistungen und Kosten einer Bestattung gemäss Art. 26.1 wird den Angehörigen durch die Gemeinde folgender Kostenanteil in Rechnung gestellt:

♦ Erdbestattung	Fr.	800.—
♦ Urnenbeisetzung	Fr.	600.—

Diese Ansätze unterliegen der Teuerung gemäss der Steigerung des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise (Stand 1. September 2001, 101,4 Pkt.) und werden alle fünf Jahre durch den Gemeinderat jeweils auf den nächsten 1. Januar angepasst (erstmalig auf 1. Januar 2007).

2. Grabunterhaltsfonds

Pauschalsumme für den Grabunterhalt durch den Friedhofgärtner

♦ Sarggräber	Fr.	5'000.—
♦ Urnengräber	Fr.	3'500.—
♦ Urnenwand, inkl. Beschriftung	Fr.	2'000.—
♦ Urnengemeinschaftsgrab, inkl. Beschriftung	Fr.	2'000.—
♦ Urnengemeinschaftsgrab, ohne Beschriftung	Fr.	1'000.—

3. Grabplatzgebühren für Auswärtige*

♦ Erdbestattungs-Reihengrab		
™ Erwachsene	Fr.	1'500.—
™ Kinder	Fr.	750.—
♦ Urnenreihengrab	Fr.	750.—
♦ Grabplatz an Urnenwand	Fr.	500.—
♦ Urnengemeinschaftsgrab	Fr.	500.—
♦ Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab	Fr.	200.—

4. Bestattungskosten für Auswärtige*

Verrechnung der nachfolgenden Leistungen an Auswärtige nach Aufwand:

Graberstellung und Beisetzung (Sarggrab, neues Urnengrab, Urnenwand, bestehendes Reihengrab, Gemeinschaftsgrab), Verwaltungsgebühr für Anordnung und Bestattung, Leichentransporte, Holzkreuz, Urne abholen im Krematorium, usw.

5. Grabsteinfundamente für Auswärtige*

Der Grabsteinlieferant hat für die Benützung der von der Gemeinde erstellten Fundamentmauern und pro Grabdenkmal zu bezahlen:

♦ Fundament	Fr.	100.—
-------------	-----	-------

* Nicht als Auswärtige gelten frühere Einwohner von Niederlenz, die während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten und altershalber in ein Heim oder zu Angehörigen weggezogen sind.